

**Antennentechnik Werner Redmann GmbH**  
Oppenheimer Str. 27 · 55130 Mainz

Vertragsbedingung Gonsbachterrassen

## **Bedingungen für die Bereitstellung von Rundfunk- und TV-Signalen (Kabelanschluss inkl. Wartung)**

### **I. Wirksamkeit des Vertrages**

1. Der Auftrag für den Kabelanschluss inkl. Wartungsvertrag wird erst wirksam, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Verwalters vorliegt.
2. Die Fa. Antennentechnik Werner Redmann GmbH übernimmt das Inkasso; dies kann über den Verwalter oder einzeln über jeden Teilnehmer der Anlage erfolgen.

### **II. Leistungen der Fa. Antennentechnik Werner Redmann GmbH**

1. Installation eines Übergabepunktes vom allgemeinen Kabelnetz (NE3) als Übergang zum Hausverteilnetz (NE4) auf dem Grundstück.
2. Einrichtung und Wartung der Netzebene 3 (NE3).
3. Signalübermittlung von Ton-, Fernseh- und anderen Signalen bis zum Übergabepunkt.  
Die Übermittlung der Signale erfolgt nur derart und so lange, wie dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Vertragspartner muss daher damit rechnen, dass nicht dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden.
4. Bei GA-Anlagen werden der Abnahmebericht sowie die Verwaltungsaufgaben gegenüber der Bundesnetzagentur und der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz übernommen.

### **III. Die Wartung der NE3**

1. Die Pflege und Prüfung des Anschlusses besteht in den notwendigen Messungen, der Sichtprüfung aller zugänglichen Teile und der Prüfung auf notwendige Einstellarbeiten. Die Prüfung der Anlage auf mängelfreie Funktion und Beschaffenheit erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der RGA (Richtlinien für Planung, Aufbau, Übergabe, Wartung und Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen des Arbeitskreises Rundfunkempfangsantennen - zu beziehen vom Fachverband Empfangsantennen im ZVEI, Urbanstr. 40, 90480 Nürnberg, in der jeweils geltenden Fassung) und den einschlägigen technischen Vorschriften der Bundesnetzagentur.
2. Die Beseitigung aller Störungen und sonstiger Mängel in dem Bereich, in dem die Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH, gemäß Abs. 1. zur Pflege und Prüfung der Anlage verpflichtet ist. Die Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH ist wahlweise berechtigt, die Reparatur durch Austausch oder Ausbesserung defekter Teile vorzunehmen.
3. Pflege und Prüfung der Anlage erfolgen einmal pro Jahr. Die Abstände zwischen den Pflege- und Prüfungsterminen müssen mindestens 8 und dürfen höchstens 12 Monate betragen.
4. Bei GA-Anlagen bezieht sich die Pflege und Prüfung der Anlage auf die Außenverteilschränke und das Verteilnetz bis zum Übergabepunkt des Kunden. Dieser kann im Keller, an der Hauswand oder an einem sonstigen Verteilerpunkt (Verstärker, Verteiler, Abzweiger oder Kabelverbinder) liegen.
5. Die Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH wird einen auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 - 22.00 Uhr erreichbaren Bereitschaftsdienst für Störungen einrichten.

**Antennentechnik Werner Redmann GmbH**  
Oppenheimer Str. 27 · 55130 Mainz

#### **IV. Kosten für Kabelanschluss und Wartung**

1. Für den Auftrag eines Kabelanschlusses inkl. Wartung hat der Kunde den im Vertragsantrag angegebenen monatlichen Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Das Entgelt ist spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
2. Die Firma Antennentechnik Werner Redmann GmbH kann entsprechend der allgemeinen Marktentwicklung Preiserhöhungen durch eine Erhöhung des Entgelts gemäß Abs. 1 mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalenderjahres an den Kunden weitergeben. Ist der Kunde mit dieser Preiserhöhung nicht einverstanden, so können beide Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende dieses Kalenderjahres kündigen.
3. Mit dem Entgelt gem. Abs. 1 sind alle Leistungen der Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH abgegolten. Ausgenommen sind jedoch folgende Arbeiten der Firma Antennentechnik W. Redmann GmbH:
  - a.) Arbeiten, die zur Beseitigung von Störungen oder sonstigen Mängeln dienen, die auf eigenmächtige Eingriffe, unsachgemäße Behandlung, den Anschluss ungeeigneter Geräte oder die Einwirkung von Naturgewalten, wie z.B. Sturm oder Blitzschlag sowie auf Sendeaussfälle der Sender terr. oder über Satellit zurückzuführen sind. Ausgenommen hiervon sind ebenfalls die passiven und aktiven Bauteile innerhalb einer Wohnung oder eines Eigenheims die die NE 3 betreffen.
  - b.) Arbeiten, die auf Programmausfällen durch höhere Gewalt (Unwetter, unvermeidbare Unfälle, Feuer, Aussperrung, Streik, andere Arbeitskämpfe, Aufruhr, innere Unruhen, Handlungen der Behörden, staatliche Maßnahmen, Nicht- und/oder Schlechterfüllung eines Unternehmens, das in den Programmsignaltransport eingeschaltet ist zurückzuführen sind, es sei denn, die Firma W. Redmann GmbH hat die Störungen selbst verschuldet.
  - c.) Arbeiten, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Programmveranstalter sein Rundfunkprogramm während der Laufzeit dieses Vertrages kodiert und/oder in ein Pay-TV-Programm umwandelt. In diesem Falle ist die Fa. W. Redmann GmbH nicht verpflichtet, das Programm auf ihre Kosten zu dekodieren oder die Kosten des Pay-TV-Kanals zu tragen.
4. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung seines Entgelts in Verzug, so darf die Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH den Kabelanschluss des Kunden sperren. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Ist der Kunde mit der Zahlung des Entgelts für mehr als 3 Monate in Verzug, so ist die Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH berechtigt, diesen Vertrag fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **V. Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal des Wartungsunternehmens in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr Zutritt zu allen Räumen erhält, die zur Durchführung von Arbeiten an der Anlage betreten werden müssen.
2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass jegliche Benutzer der Anlage nur technisch geeignete Anschlusskabel und technisch geeignete Geräte an die Anlage anschließen, um so u.a. schädliche Rückwirkungen in die Anlage zu vermeiden.
3. Der Kunde hat alle Störungen und Schäden unverzüglich zu melden und dem Wartungsunternehmen Antennentechnik Redmann die Durchführung von Wartungsarbeiten sowie die Behebung von Störungen zu ermöglichen. Erscheint bei einer Störung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Meldung des Kunden ein Mitarbeiter der Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH, so kann der Kunde auch einen fachkundigen Dritten mit der Instandsetzung der Anlage beauftragen. Die Kosten der Inanspruchnahme des fachkundigen Dritten trägt in diesem Falle die Firma Antennentechnik W. Redmann GmbH in angemessener Höhe.
4. Der Kunde trägt dafür Sorge, im Falle eines Eigentümer- und/oder Mieterwechsels die Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH rechtzeitig vorab zu verständigen.

#### **VI. Haftung**

Die Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH haftet für berechtigte Schadenersatzansprüche des Kunden bei Personenschäden in einer Höhe von bis zu € 3.000.000,-- und bei sonstigen Schäden in einer Höhe von bis zu € 1.000.000,--. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

#### **VII. Laufzeit und Kündigung**

1. Das von der Fa. Antennentechnik W. Redmann GmbH in Rechnung gestellte monatliche Entgelt ist auf der Grundlage einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten kalkuliert.
2. Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.

**Antennentechnik Werner Redmann GmbH**  
Oppenheimer Str. 27 · 55130 Mainz

3. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung des Kunden, die vor Ablauf eines Jahres seit Vertragsschluss wirksam werden soll, ist jedoch ausgeschlossen.

#### **VIII. Erklärung zum Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle das Vertragsverhältnis betreffenden Daten gespeichert und an dritte Unternehmen weitergegeben werden dürfen, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages und zur Erfüllung der Verpflichtungen der Fa. Antennentechnik W. Redmann aus diesem Vertrag unumgänglich ist.

#### **IX. Nebenabreden und Vertragsänderungen**

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Von dieser Maßnahme kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

#### **Zusatzklausel**

Falls während der Laufzeit von dritter Seite Lizenz oder ähnliche Gebühren gefordert werden ist die Fa. Antennen Redmann zur Weitergabe der Gebühren berechtigt.